



Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten (Förderprogramm „Jung kauft Alt“)

Beschlossen durch den Rat in seiner Sitzung am 01.06.2017

Die Stadt Ochtrup fördert den Erwerb von Altbauten innerhalb des Stadtgebietes nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines:

1.1.

Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Gebäude innerhalb der geschlossenen Ortslage Ochtrups einschließlich der Ortsteile Langenhorst und Welbergen, welches ab der Bezugsfertigstellung mindestens 30 Jahre alt ist.

1.2.

Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt; jeweils für die Hälfte des Förderbetrages.

1.3.

Ein Rechtsanspruch besteht aufgrund dieser Richtlinien nicht. Zuschüsse können nur solange gewährt werden, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

1.4.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sollte der Antrag falsche Angaben enthalten oder die Richtlinien nicht beachtet worden seien.

1.5.

Jedes Objekt kann nur einmal gefördert werden.

1.6.

Über die Anträge entscheidet die Stadt Ochtrup. Anträge werden in der Reihenfolge des Posteingangs bei der Stadt Ochtrup berücksichtigt.

1.7.

Mit den Maßnahmen darf nicht begonnen worden sein. Es gilt das Refinanzierungsverbot.

2. Einmalige Förderung für Altbaugutachten

2.1.

Für die Erstellung eines Altbaugutachtens gewährt die Stadt Ochtrup auf Antrag folgende Zuschüsse:

- **600,00 €** Grundbetrag
- **300,00 €** Erhöhungsbetrag für jedes Kind, welches zum Antragszeitpunkt im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt und für welches nachweislich Kindergeld bezogen wird. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.

2.2.

Die Förderung des Altbaugutachtens ist beschränkt auf die Höhe der Erstellungskosten, maximal auf **1.500,00 €**.

2.3.

Bei Antragstellung ist der Stadt Ochtrup eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Eigentümers/in vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er/sie grundsätzlich bereit ist, das Gebäude an den/die Antragsteller/in zu veräußern.

2.4.

Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.

2.5.

Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder der Architekt sowie der Eigentümer sind mit der weiteren Nutzung (Sammlung, Weitergabe an Interessierte unter Berücksichtigung des Datenschutzes) des Altbaugutachtens durch die Stadt Ochtrup in einem Informationspool einverstanden.

2.6.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3. Einmalige Förderung (Beratung für eine energetische Sanierung)

Energetische Sanierungsmaßnahmen können viele Vorteile mit sich bringen. Dabei ist bereits die Planung der energetischen Sanierung von entscheidender Wichtigkeit. Alle Vorgänge müssen von Beginn an präzise, individuell und professionell geplant werden.

Ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Beratungskosten kann auf Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt werden. Nähe Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Bundesamtes (www.bafa.de).

3.1.

Die Förderung bei der Stadt Ochtrup ist beschränkt auf **30 %** der Beratungskosten, höchstens aber auf **400,00 €**. Ein entsprechender Antrag ist bei der Stadt Ochtrup zu stellen. Voraussetzung für eine Mittelbereitstellung ist die vorherige Gewährung der BAFA-Förderung. Eine Förderung durch die BAFA ist nur möglich, wenn man Eigentümer des Gebäudes ist.

10 % der Beratungskosten müssen als Eigenanteil vom Eigentümer getragen werden.

3.2.

Die energetische Beratung muss von einem neutralen zertifizierten Energieberater, der in der Beraterbörse der BAFA gelistet ist, erstellt werden.

3.3.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Aushändigung einer Kopie des Bewilligungsbescheides der BAFA, des Energieberatungsberichts und der dazugehörigen Rechnung.

4. Laufende jährliche Förderung

4.1.

Die Stadt Ochtrup gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:

- **800,00 €** Grundbetrag jährlich,
- **400,00 €** Erhöhungsbetrag für jedes Kind, welches zum Antragszeitpunkt im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt und für welches nachweislich Kindergeld bezogen wird. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.

Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

4.2.

Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt **2.000,00 €** jährlich.

4.3.

Voraussetzung für den Förderantrag ist die schriftliche Erklärung des Eigentümers, dass dieser das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten verkaufen wird.

4.4.

Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger die auf diesen Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.

4.5.

Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.

4.6.

Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

5. Laufende jährliche Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus

5.1.

Die Stadt Ochtrup gewährt nach Erwerb und anschließendem Abbruch eines Altbaus für die Errichtung eines Ersatzgebäudes an gleicher Stelle oder auf dem Grundstück, Zuschüsse nach Ziffer 4.1. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

6. Veräußerung

6.1.

Soweit die geförderte Immobilie innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des Antrages weiter veräußert wird, endet die Förderung. Eine Übertragung der Förderung auf eine andere Person ist nicht möglich.

6.2.

Gleiches gilt, wenn der/die Antragsteller/in innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des Antrages seinen/ihren Hauptwohnsitz in dem geförderten Objekt abmeldet oder aufgibt.

7. Sonderklausel

7.1.

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Ochtrup eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

8. Inkrafttreten

8.1.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft.